

Satzung des Trägerverein Alter Bauhof Herringen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Trägerverein Alter Bauhof Herringen“.

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form e.V..

Der Verein hat seinen Sitz in 59077 Hamm-Herringen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Erhalt und Nutzbarmachung des denkmalgeschützten Gebäudes „Alter Bauhof Herringen“ zur Förderung der heimatlichen Kultur im Stadtbezirk Hamm-Herringen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Trägerverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Fördermitglieder
3. Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle das Gemeinwohl fördernden Vereine und Interessengemeinschaften (z.B. Siedlergemeinschaften) sein, die ihren Sitz in der Stadt Hamm haben.

Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Es sind jeweils zwei Delegierte je ordentlichem Mitglied stimmberechtigt. Die Delegierten bestimmt das Mitglied selbst.

Fördermitglieder des Vereins können alle sonstigen natürlichen und juristischen Personen, Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie

pädagogische Bildungseinrichtungen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und fördern wollen. Diese können ohne Stimmberechtigung an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich in besonderer Weise um das Wohl des Trägerverein Alter Bauhof Herringen e.V. verdient gemacht haben. Diese können ohne Stimmberechtigung an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Vorsitzendenversammlung der Mitgliedsvereine auf Antrag des Vorstandes. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorsitzendenversammlung der Mitgliedsvereine.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Jeder Mitgliedsverein der Räume im Alten Bauhof gemietet hat verpflichtet sich weitere Aufgaben für den Erhalt und die Nutzbarmachung des Alten Bauhofes anzunehmen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss eines Mitglieds oder Mitgliedsvereins entscheidet die Vorsitzendenversammlung der Mitgliedsvereine. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Der Ausschluss wird dem Mitglied oder Mitgliedsverein durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

§ 9 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beitrag wird zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig.

§ 10 Organe des Vereins sind

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Der geschäftsführende Vorstand
- (4) Die Vorsitzendenversammlung der Mitgliedsvereine

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung in nicht öffentlicher Sitzung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied des Vereins als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Es sind jeweils zwei Delegierte je ordentlichem Mitglied stimmberechtigt. Die Delegierten bestimmt das Mitglied selbst.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Der/m Vorsitzenden
- Zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- Der/m Geschäftsführer/in
- Der/m 1. Kassierer/in
- Der/m 2. Kassierer/in
- Der/m 1. Schriftführer/in
- Der/m 2. Schriftführer/in
- Bis zu zehn weiteren Beisitzern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 13 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/m Vorsitzenden der/m Geschäftsführer/in und beiden stellvertretenden Vorsitzenden des nach §12 gewählten Vorstands.

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

§ 14 Die Vorsitzendenversammlung der Mitgliedsvereine

Die Einberufung der Vorsitzendenversammlung erfolgt durch den Vorstand.

Sie soll regelmäßig und nach Bedarf durchgeführt werden.

Die Vorsitzendenversammlung besteht aus dem Vorstand des Vereins und den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine beziehungsweise deren Vertreter.

Die Vorsitzendenversammlung dient der Information der Mitgliedsvereine über Vereinsangelegenheiten und entscheidet über Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und entscheidet über die Benennung von Ehrenmitgliedern.

§15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt 3 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sollen die Buchführung monatlich, einschließlich Jahresabschluss, prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung berichten. Wiederwahl ist zulässig.

§16 Satzungsänderungen

Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Delegierten erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt ist.

Änderungen des Zwecks des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

§17 Beschlüsse

Die in den Mitgliederversammlungen, den Vorsitzendenversammlung der Mitgliedsvereine und in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Beschlüsse werden, wenn in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

§18 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Delegierten erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hamm, zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur im Stadtbezirk Herringen.

§ 19 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

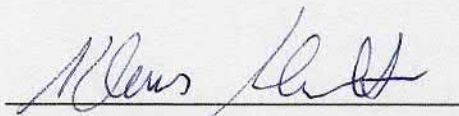
Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Die Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hamm-Herringen, den 17.03.2019


Vorsitzender


Geschäftsführer